



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier ist unser heutiges Thema...

Keine Schließungsanordnung für Geschäfte des Einzelhandels in NRW

Gestern verkündete die Landesregierung einen Corona-Erlass. Folgende Aussagen wurden dort zu Handelsbetrieben getroffen:

Folgenden Geschäften ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen **Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen** treffen.

Das bedeutet: derzeit gibt es **keine** Schließungsanordnung.

Richten Sie aber möglichst Hygienemaßnahmen ein (Mitarbeiter in Mehrschichtbetrieben – morgens und nachmittags?), Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts (nur 1 Kunde in kleine Geschäfte), laufende Reinigung von Türklinken etc.

Handwerkliche Arbeiten – das war schon gestern klar – dürfen ohnehin weiter ausgeübt werden! Es wird abzuwarten sein, ob die lokalen Kreisordnungsbehörden bzw. die Stadt Bielefeld insbesondere Hygieneregeln noch konkretisieren. Vielleicht behalten Sie auch hier die jeweiligen Internetseiten im Auge.

bielefeld.de